

## ERKLÄRUNG ZUR EINSCHRÄNKUNG BEI DER STIMMABGABE

für die Wahl im BRK-Kreisverband Haßberge

am: 04.04.2025

Gemäß § 6 Abs. 3 der Wahlordnung kann sich eine Person, die auf Grund einer geistigen oder körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, ihre Stimme selbst abzugeben, einer Hilfsperson bedienen.

Dies muss dem Wahlleiter zu Beginn der Wahl bekanntgegeben werden. Im Falle des Urnenwahlverfahrens genügt eine Bekanntgabe an ein Wahlausschussmitglied im jeweiligen Wahlbüro am Wahltag.

Die Hilfsperson kann ein von der stimmberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlausschusses sein oder eine sonstige Person. Es ist nicht erforderlich, dass die Hilfsperson ebenfalls stimmberechtigt ist.

Die stimmberechtigte Person, die sich auf Grund § 6 Abs. 3 der Wahlordnung einer Hilfsperson bedienen möchte, erklärt hiermit in Kenntnis der Strafbarkeit falscher Angaben folgendes:

Ich, \_\_\_\_\_ [Vor- und Nachname] versichere, dass ich auf Grund einer Behinderung nicht in der Lage bin, selbst meine Stimmen zur oben genannten Wahl abzugeben.

Als Hilfsperson bestimme ich: \_\_\_\_\_ [Vor- und Nachname] .

Die Hilfsperson wird gemäß meiner Anweisung die Stimmabgabe

- \*) gemeinsam mit \_\_\_\_\_ mir;
- \*) auf Grund meiner Behinderung ohne meine direkte Teilnahme für mich

\*) zutreffendes bitte ankreuzen

bewirken.

Die Hilfsperson bestätigt, dass Sie die Stimme nach Anweisung abgibt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift wahlberechtigtes Mitglied

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Hilfsperson